

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

25.11.2015

**öffentlich**

Vorlage Nr. 602/2015-SBB

Stand 29.10.2015

**Betreff 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim beschließt folgende:

**2. Satzung vom 30.11.2015 zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 09.12.2009**

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.11.2015 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein - Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495) folgende 2. Satzung vom 30.11.2015 zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Ergänzung:

- (1) Unbeschadet der Regelung der §§ 16 und 15 Abs. 7 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

Überurnen aus Glas sind nur in Mauernischen, Urnenstelen oder Kolumbarien zulässig.

§ 15 Abs. 1 wird um folgende Ziffern ergänzt:

5. Baumgrabstätten,  
6. Urnengemeinschaftsgrabstätten.

§ 15 wird um folgende Absätze ergänzt:

- (7) Baumgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt im Traufbereich eines Baumes. Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel erfolgen; Überurnen sind nicht erlaubt. Die Grabstätten werden durch den StadtBetrieb Bornheim unterhalten. Je nach Anlage durch den StadtBe-

trieb Bornheim, können entweder Namensschilder mit den Daten des / der Verstorbenen an einer zentralen Tafel oder Gedenkstein angebracht werden oder die Kennzeichnung durch eine Liegeplatte erfolgen.

- (8) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in eine einheitlich gestaltete und bepflanzte Grabfläche, die durch den StadtBetrieb Bornheim unterhalten wird. Je nach Anlage durch den StadtBetrieb Bornheim, können entweder Namensschilder mit den Daten des / der Verstorbenen an einer zentralen Tafel oder Gedenkstein angebracht werden oder die Kennzeichnung durch eine Liegeplatte erfolgen.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### **Sachverhalt**

Durch die Einführung von neuen Bestattungsformen ist eine Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim erforderlich.

Im Einzelnen werden neben der Präambel folgende Paragraphen geändert:

§ 8 Abs. 1:

Durch die Einführung der Baumgrabstätten, die sich im Trauf- und Wurzelbereich von Bäumen befinden, wird, um Schädigungen an Bäumen zu verhindern, der Einsatz sog. „Bio-Urnen“ gefordert. Die Urnenkapseln bestehen i.d.R. aus Maisstärke. Siehe auch Änderung zu § 15 (Abs.7).

In § 8 Abs. 2:

Die Vielfalt der Urnenbestattungen spiegelt sich auch in den unterschiedlichsten Formen der Überurnen wider. Hierbei kommen auch vermehrt Überurnen aus Glas zum Einsatz. Bei Umbettungen bzw. Ausgrabungen oder bereits bei der Beisetzung können die zudem unverrottbaren Behälter beschädigt werden. Dies führte in der Vergangenheit bereits zu Schadenersatzforderungen an den SBB. Zudem stellt eine evtl. Durchmischung des Bodens mit Glassplittern eine Verletzungsgefahr für Mitarbeiter des SBB sowie anderen Personen dar. Der SBB hält daher eine Einschränkung auf bestimmte Grabarten (Mauernischen, Urnenstele oder Kolumbarien) für geboten.

§ 15 Abs. 1, 7 und 8:

Ergänzung um die neuen Bestattungsformen „Baumgrabstätte“ und Urnengemeinschaftsgrabstätte.

Anders als in benachbarten Kommunen führt der SBB die beiden Bestattungsformen als Wahlgrabstätten ein. Neben der Möglichkeit einer Verlängerung bietet dies insbesondere die Möglichkeit, dass 2 Personen in einer Grabstätte beigesetzt werden können.

Nachfolgend sind die betreffenden Änderungen der Satzung gegenüber gestellt:

## § 8

### Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 16 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

## § 15

### Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
1. Urnenreihengrabstätten,
  2. Urnenwahlgrabstätten,
  3. Anonymen Urnenreihengrabstätten,
  4. Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

## § 8

### Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung **der §§ 16 und 15 Abs. 7** sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. **Überurnen aus Glas sind nur in Mauernischen, Urnenstellen oder Kolumbarien zulässig.** Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

## § 15

### Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
1. Urnenreihengrabstätten,
  2. Urnenwahlgrabstätten,
  3. Anonymen Urnenreihengrabstätten,
  4. Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
  5. **Baumgrabstätten**
  6. **Urnengemeinschaftsgrabstätten**
- (7) **Baumgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt im Traufbereich eines Baumes. Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschenkapsel erfolgen; Überurnen sind nicht erlaubt. Die Grabstätten werden durch den StadtBetrieb Bornheim unterhalten. Je nach Anlage durch den StadtBetrieb Bornheim, können entweder Namensschilder mit den Daten des / der Verstorbenen an einer zentralen Tafel oder Gedenkstein angebracht werden oder die Kennzeichnung durch eine Liegeplatte erfolgen.**

- (8) **Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Antrag der Nutzungsberechtigten kann die Nutzungszeit beim Ersterwerb auf bis zu 30 Jahre erhöht werden. Es können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in eine einheitlich gestaltete und bepflanzte Grabfläche, die durch den StadtBetrieb Bornheim unterhalten wird. Je nach Anlage durch den StadtBetrieb Bornheim, können entweder Namensschilder mit den Daten des / der Verstorbenen an einer zentralen Tafel oder Gedenkstein angebracht werden oder die Kennzeichnung durch eine Liegeplatte erfolgen.**